



## Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

### Extrem rechte Proteste gegen die Corona-Eindämmungsmaßnahmen in Bitterfeld

Kleine Anfrage - KA 7/4520

#### Vorbemerkung der Fragestellenden:

Am 29. März 2021 wurde nach Angaben der Mitteldeutschen Zeitung in Bitterfeld eine nicht angemeldete Versammlung gegen die Corona-Eindämmungsmaßnahmen durch die Polizei und den Landkreis aufgelöst, nachdem sich vor Ort kein Versammlungsleiter/keine Versammlungsleiterin gefunden hatte. Die Polizei soll mit einem Großeinsatz vor Ort gewesen sein („Nicht angemeldete Demo: Landkreis löst ‚Stillen Protest‘ in Bitterfeld auf“, mz-web.de, 30.03.2021, online: <https://www.mz-web.de/bitterfeld/nicht-angemeldete-demo-landkreis-loest--stillen-protest--auf-markt-in-bitterfeld-auf-38239070>). In der Vergangenheit fanden in Bitterfeld, wie in anderen Orten, eine Reihe nicht angemeldeter und als „Spaziergänge“ bezeichneter Versammlungen gegen die Corona-Eindämmungsmaßnahmen statt, am 14. Februar 2021 veröffentlichte die AfD Bitterfeld-Wolfen in ihrem öffentlichen Telegram-Kanal eine Grafik mit der Aufschrift „Spaziergang Stiller Protest gegen den Lockdown Auf dem Marktplatz Bitterfeld am Montag 18 Uhr“, am 15. März 2021 schrieb der Landtagsabgeordnete Daniel Roi (AfD) in seinem öffentlichen facebook-Profil „#Bitterfeld spaziert gegen den #Lockdown. Heute gegen 18 Uhr erstmals 100 Leute auf dem #Markt, um frische #Corona-Luft zu schnuppern. Spontan. Jeder für sich. Immer Montags. Ohne Aufruf. Beeindruckend.“

**Hinweis:** Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung.  
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

**Antwort der Landesregierung  
erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport**

- 1. Wie viele Personen nahmen an der o. g. Versammlung teil? Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung dazu vor, woher die Teilnehmerinnen und Teilnehmer anreisten? Bitte aufschlüsseln nach Landkreisen/kreisfreien Städten und soweit Teilnehmende von außerhalb von Sachsen-Anhalt anreisten nach Bundesländern, Ländern.**

Es nahmen ca. 50 Personen teil. Es liegen polizeiliche Erkenntnisse insoweit vor, dass die Teilnehmer vornehmlich aus dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld anreisten.

- 2. Welchen Gruppierungen konnten die Teilnehmenden zugeordnet werden? Bitte aufschlüsseln nach Gruppierung, Anzahl, Landkreisen/kreisfreien Städten und soweit Teilnehmende von außerhalb von Sachsen-Anhalt anreisten nach Bundesländern, Ländern.**

Erkenntnisse liegen insoweit vor, dass einige Versammlungsteilnehmende der Partei „Alternative für Deutschland“ zuzuordnen sind.

- 3. Mit wie vielen Einsatzkräften war die Polizei im Einsatz? Bitte aufschlüsseln nach Anzahl der Einsatzkräfte, Dienststellen/Einheiten. Welche anderen Behörden des Kreises, Landes und/oder des Bundes waren im Einsatz und mit vielen Beamt\_innen/Tarifbeschäftigten?**

Es waren insgesamt 83 Polizeivollzugsbedienstete im Einsatz, davon zehn des Polizeireviers Anhalt-Bitterfeld, sechs der Polizeiinspektion Dessau-Roßlau und 67 der Polizeiinspektion Zentrale Dienste. Weiterhin waren zwei Vertretende der Versammlungsbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vor Ort.

- 4. Wie viele Straftaten und Ordnungswidrigkeiten wurden im Zusammenhang mit der o. g. Versammlung registriert? Bitte aufschlüsseln nach Anzahl der Tatverdächtigen, Alter, Tatbeständen und ggf. Begehungsweise.**

Keine.

**5. Weshalb wurde die Versammlung verboten und aufgelöst? Welche Erkenntnisse lagen Versammlungsbehörde und Polizei im Vorfeld der Versammlung vor und was für eine Gefahrenprognose wurde durch die Behörden erarbeitet?**

Bei der in Rede stehenden Ansammlung von Personen handelte es sich um eine nicht angemeldete Versammlung, die nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 13 Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 VersammlG LSA aufgelöst werden konnte.

Vor Ort waren die Versammlungsteilnehmenden zunächst mittels Lautsprecherdurchsagen mehrfach aufgefordert worden, einen Versammlungsleitenden zu benennen. Eine Versammlungsleitung, mit der die gebotenen versammlungs- und infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen zu erörtern gewesen wären, gab sich jedoch nicht zu erkennen. Letztlich erfolgte - ebenfalls mittels Lautsprecherdurchsage - die mündliche Auflösungsverfügung.

Die Auflösung der Versammlung war nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes verfügt worden. Die Auflösung war verhältnismäßig und angemessen, weil Verstöße gegen infektionsschutzrechtliche Maßgaben und damit eine entsprechende Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu befürchten waren. Weiterhin war wiederholt gegen die Anmeldepflicht nach § 12 VersammlG LSA verstoßen worden. Zudem mangelte es vor Ort an der Bereitschaft der Versammlungsteilnehmenden, mit der Polizei und der Versammlungsbehörde zu kooperieren. Mildere Mittel kamen insbesondere aus Gründen des Infektionsschutzes und wegen fehlender Kooperationsbereitschaft der Versammlungsteilnehmenden nicht in Betracht.

Im Rahmen der Einsatzvorbesprechung zwischen der Versammlungsbehörde und dem Polizeirevier war ins Kalkül gezogen worden, dass einige Versammlungsteilnehmende auf behördliche Maßnahmen aggressiv reagieren und sich einer Auflösung der Versammlung widersetzen könnten.

**6. Wurde für den 15.02.2021 eine Versammlung gegen die Corona-Eindämmungsmaßnahmen auf dem Marktplatz in Bitterfeld bei der Versammlungsbehörde angemeldet und wenn ja, durch wen?**

- a. **Soweit für den 15.02.2021 eine Versammlung auf dem Marktplatz in Bitterfeld bei der Versammlungsbehörde angemeldet wurde, wurden dieser Versammlung behördliche Auflagen erteilt und wenn ja, welche? Wurden diese Auflagen eingehalten? Wenn nein, wurden deswegen Ermittlungsverfahren eingeleitet? Auflagen bitte vollständig und mit Begründungen wiedergeben.**

- b. **Soweit für den 15.02.2021 keine Versammlung auf dem Marktplatz in Bitterfeld angemeldet wurde, wurde vor Ort ein Leiter/eine Leiterin der Versammlung festgestellt und wurden vor Ort Auflagen für die Versammlung erlassen? Waren Beamt\_innen/Tarifbeschäftigte des Landkreises und/oder der Polizei vor Ort?**

Die Fragen 6, 6a und 6b werden zusammenhängend beantwortet.

Eine Versammlungsanmeldung lag nicht vor. Die Versammlung wurde der Versammlungsbehörde und der Polizei erst im Nachgang bekannt. Vertretende des Landkreises oder der Polizei waren nicht vor Ort.

7. **Wurde für den 15.03.2021 eine Versammlung gegen die Corona-Eindämmungsmaßnahmen auf dem Marktplatz in Bitterfeld bei der Versammlungsbehörde angemeldet und wenn ja, durch wen?**

- a. **Soweit für den 15.03.2021 eine Versammlung auf dem Marktplatz in Bitterfeld bei der Versammlungsbehörde angemeldet wurde, wurden dieser Versammlung behördliche Auflagen erteilt und wenn ja, welche? Wurden diese Auflagen eingehalten? Wenn nein, wurden deswegen Ermittlungsverfahren eingeleitet? Auflagen bitte vollständig und mit Begründungen wiedergeben.**
- b. **Soweit für den 15.03.2021 keine Versammlung auf dem Marktplatz in Bitterfeld angemeldet wurde, wurde vor Ort ein Leiter/eine Leiterin der Versammlung festgestellt und wurden vor Ort Auflagen für die Versammlung erlassen? Waren Beamt\_innen/Tarifbeschäftigte des Landkreises und/oder der Polizei vor Ort?**

Die Fragen 7, 7a und 7b werden zusammenhängend beantwortet.

Eine Versammlungsanmeldung lag nicht vor. Eine Versammlungsleitung konnte vor Ort nicht festgestellt werden. Beschränkungen oder Auflagen wurden nicht erteilt. Polizeibedienstete und eine Vertretungsperson des Landkreises waren vor Ort.

8. **Wie viele sogenannte „Spaziergänge“ und/oder „stille Proteste“, die von der zuständigen Versammlungsbehörde nicht als Versammlungen gewertet wurden, haben seit Beginn des Jahres bis zum Einreichen der Kleinen Anfrage montags in Bitterfeld stattgefunden? Bitte unter Angabe einer laufenden Nummer aufschlüsseln nach Datum, Uhrzeit, soweit bekannt Veranstalter\_in und Anzahl der Teilnehmenden.**
9. **Weshalb wurden diese regelmäßigen, im Vorfeld angekündigten und auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung zum Thema Umgang mit der Corona-Pandemie ausgerichteten Erörterungen in örtlicher Zusammenkunft mehrerer Personen auf dem Marktplatz in Bitterfeld nicht als Versammlungen gewertet und entsprechend den Re-**

**gelungen des VersammlG LSA ggf. beauftragt bzw. jedenfalls die Pflicht zur Anmeldung durchgesetzt? Bitte einzeln je „Spaziergang“/„stillem Protest“ unter Angabe der laufenden Nummer aus Frage 8 darlegen.**

Die Fragen 8 und 9 werden zusammenhängend beantwortet.

Die der Versammlungsbehörde bekannt gewordenen Aktionen im Sinne der Fragestellung waren sämtlich als Versammlung gewertet worden.

- 10. Wurde hierzu das LVwA als Fachaufsicht über die Versammlungsbehörden (gemäß § 86 SOG LSA) einbezogen und wenn ja, in welcher Form? Wurden die in den Fragen 6, 7, 8 genannten Vorgänge durch die Aufsicht geprüft und wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wurden hierzu Weisungen erteilt und wenn ja, welche und mit welchem Inhalt?**

Im Rahmen von themenbezogenen Dienstbesprechungen des Landesverwaltungsamtes mit den Versammlungsbehörden wurde zurückliegend auch die Problematik der „Spaziergänge“/„Schweigemärsche“ erörtert. Die in Rede stehenden Aktionen in Bitterfeld werden auch durch das Landesverwaltungsamt als Versammlungen gewertet. Weiterhin lag der Fokus der Erörterungen auf einem umfassenden zwischenbehördlichen Informationsaustausch, auf Fragen der rechtlichen Bewertung im Einzelfall und einem abgestimmten Umgang mit derartigen Aktionen. Weisungen wurden in diesem Zusammenhang nicht erteilt.